

Reglement

Baureglement Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2020, Version 1.1

Politische Gemeinde

Genehmigung / Inkraftsetzung

Öffentliche Auflage:

vom 08. Februar 2019 bis 28. Februar 2019

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 25. April 2019

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

DBU Nr. 28 am 27. Mai 2020

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020, Geschäft 214

Inkraftsetzung: 01. Oktober 2020

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



die Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

Inhaltsverzeichnis

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung.....	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
b.) ZONENVORSCHRIFTEN	3
Art. 4 Zoneneinteilung	3
Art. 5 Masstabelle.....	4
c.) BAUZONEN.....	5
Art. 6 Wohnzone W2a	5
Art. 7 Dorfzone D.....	5
Art. 8 Weilerzone Wz.....	5
Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA	5
Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG	5
Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	6
Art. 12 Freihaltezone Fh.....	6
d.) LANDWIRTSCHAFTSZONEN	6
Art. 13 Landwirtschaftszone Lw	6
Art. 14 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen LwbNPF und LwbNTH	6
e.) SCHUTZZONEN	7
Art. 15 Naturschutzzone Ns	7
f.) WEITERE ZONEN AUSSERHALB DER BAUZONEN	7
Art. 16 Zone Flugplatz Fp.....	7
Art. 17 Freizeitzone Flugplatz Fz.....	7
g.) ÜBERLAGERENDE ZONEN.....	7
Art. 18 Zone für archäologische Funde AF	7
Art. 19 Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen OS	8
Art. 20 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	8
Art. 21 Gefahrenzone GF	8
h.) MASSVORSCHRIFTEN.....	8
Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen.....	8
Art. 23 Grenzabstände Bepflanzungen	9
Art. 24 Bauen an Hanglagen	9
i.) AUSSTATTUNG.....	9
Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge	9
Art. 26 Anforderungen Grundstückzufahrten	10
Art. 27 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen	10
Art. 28 Spiel- und Freizeitflächen	10

Art. 29	Kehrichtsammelstelle.....	10
Art. 30	Schneefänge.....	10
j.)	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	10
Art. 31	Haushälterische Bodennutzung.....	10
Art. 32	Nebennutzflächen.....	10
k.)	ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	11
Art. 33	Gesamtwirkung.....	11
Art. 34	Dachgestaltung.....	11
l.)	ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DORF- UND WEILERZONEN.....	11
Art. 35	Einpassung in Bestand.....	11
Art. 36	Dachgestaltung.....	11
Art. 37	Fassadengestaltung.....	12
Art. 38	Fenstergestaltung.....	12
Art. 39	Abbruchbewilligung.....	12
m.)	UMGEBUNGSGESTALTUNG.....	12
Art. 40	Terrainveränderungen.....	12
Art. 41	Künstliche Beleuchtung.....	12
n.)	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 42	Inkrafttreten.....	12
Art. 43	Übergangsbestimmungen.....	13
o.)	ABKÜRZUNGEN.....	13
	Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien.....	13
	Normen und Richtlinien.....	14
p.)	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	14

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.

²Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.

Bestandteile der Kommunalplanung

Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).

Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

b.) ZONENVORSCHRIFTEN

Zoneneinteilung

Art. 4 Zoneneinteilung

Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

Bauzonen	Abkürzung	ES
Wohnzone	W	II
Dorfzone	D	III
Weilerzone	Wz	III
Wohn- und Arbeitszone	WA	III
Arbeitszone (Gewerbe)	AG	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	III
Freihaltezone	Fh	III
Landwirtschaftszonen		
Landwirtschaftszone	Lw	III
Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen	LwbN	III
Schutzzonen		
Naturschutzzone	Ns	III

Weitere Nichtbauzonen

	Abkürzung	ES
Zone Flugplatz	Fp	III
Freizeitzone Flugplatz	Fz	III

Überlagernde Zonen

Zone für archäologische Funde	AF
Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	OS
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	GP
Gefahrenzone	GF

Masstabelle

Art. 5 Masstabelle

Zone		Geschoss- flächenziffer	Fassaden- höhe	Gesamt- höhe	Grenzabstände		Gebäude- länge
					GA klein min. m	GA gross min. m	
		GFZ max.	FH max. m 1)2)	GH max. m 1)2)			GL max. m

Bauzonen

Wohnzone	W2a	0.65	7.5	11.0	4.0	6.0	25
Dorfzone	D2		8.5	13.0	4.0	4.0	40
Weilerzone	Wz		8.5	13.0	4.0	4.0	40
Wohn- und Arbeitszone	WA2	0.80	8.5	12.5	4.0	6.0	30
	WA3	0.95	11.5	15.5	6.0	8.0	40
Arbeitszone (Gewerbe)	AG		11.5	15.5	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	60
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA		11.5	15.5	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	60

Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone	Lw		8.5 ⁴⁾	12.5 ⁴⁾	4.0	4.0	25 ⁵⁾
Lw für bes. Nutzungen Tierhaltung	LwbNTH		7.0	12.0	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	80
Lw für bes. Nutzungen Pflanzenbau	LwbNPF		7.0	12.0	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	200

- 1) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.
- 2) Hangzuschläge: vgl. Art. 24 BauR
- 3) Gegenüber angrenzenden Parzellen in Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.0 m.
- 4) Für Landwirtschaftliche Ställe und Scheunen +3.0 m.
- 5) Landwirtschaftliche Ställe und Scheunen max. 80 m.

c.) BAUZONEN

Wohnzone W2a

Art. 6 Wohnzone W2a

Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.

Dorfzone D

Art. 7 Dorfzone D

¹Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.

²Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.

³Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen.

Weilerzone Wz

Art. 8 Weilerzone Wz

¹Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.

²Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.

Wohn- und
Arbeitszonen WA

Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA

¹Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.

²Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.

Arbeitszone
Gewerbe AG

Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG

¹Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.

²Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.

Zone für
öffentliche Bauten
und Anlagen
OeBA

Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

¹Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.

²Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.

Freihaltezone Fh

Art. 12 Freihaltezone Fh

¹Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.

²Sie bezwecken insbesondere:

^{2.1}die Gliederung der Bauzonen;

^{2.2}die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.

³Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

d.) LANDWIRTSCHAFTSZONEN

Landwirtschafts-
zone Lw

Art. 13 Landwirtschaftszone Lw

¹Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.

²Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

Landwirtschafts-
zone für
besondere
Nutzungen
LwbNPF und
LwbNTH

Art. 14 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen LwbNPF und LwbNTH

¹Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen des Pflanzenbaus LwbNPF oder der Tierhaltung LwbNTH dient.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.

³Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.

e.) SCHUTZZONEN

Naturschutzzone
Ns

Art. 15 Naturschutzzone Ns

¹Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.

²Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.

³Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.

f.) WEITERE ZONEN AUSSERHALB DER BAUZONEN

Zone Flugplatz Fp

Art. 16 Zone Flugplatz Fp

¹Die Zone Flugplatz bildet eine Nutzungszone im Sinne von Art. 18 RPG.

²Die Zone Flugplatz umfasst das Gebiet, in dem der Betrieb eines Flugplatzes zulässig ist.

³Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die mit dem Flugbetrieb örtlich und funktional in einem direkten Zusammenhang stehen.

⁴Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG), die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) sowie das entsprechende Objektblatt Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Freizeitzone
Flugplatz Fz

Art. 17 Freizeitzone Flugplatz Fz

¹Die Freizeitzone dient der Erstellung, der zum Flugplatz gehörenden Bauten und Anlagen wie Hangars mit den entsprechenden Werkstätten, Unterkünfte mit Verpflegungsräumen und Frei-zeitanlagen.

²Zulässig sind eingeschossige Bauten, welche nicht für den dauernden Aufenthalt bestimmt sind. Sie dürfen eine Grundfläche von maximal 20 m² aufweisen.

g.) ÜBERLAGERENDE ZONEN

Zone für
archäologische
Funde AF

Art. 18 Zone für archäologische Funde AF

¹Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.

²Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

Ortsbild- und
Umgebungs-
schutzzonen OS

Art. 19 Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen OS

Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.

Ortsbild und
Gestaltungsplan-
pflicht GP

Art. 20 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

¹Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.

²Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.

³Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

Gefahrenzone GF

Art. 21 Gefahrenzone GF

¹Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.

²In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

³Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

h.) MASSVORSCHRIFTEN

Grenzabstände
Bauten, Anlagen,
Terrain-
veränderungen

Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen

¹Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung, eingeschossige Bauten ohne Hauptnutzflächen und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.

²Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden.

³Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m.

⁴Tiefgaragenzufahrten sowie Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge, Spielplätze, Verteilkabinen, Entsorgungsplätze und Unterflurcontainer dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.

⁵Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.

⁶Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.

Grenzabstände
Bepflanzungen

Art. 23 Grenzabstände Bepflanzungen

¹Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Flur und Garten. Beträgt der Grenzabstand 5 m und mehr, besteht keine Beschränkung in der Höhe.¹

Bauen an
Hanglagen

Art. 24 Bauen an Hanglagen

¹In geneigtem Gelände dürfen die Fassadenhöhen auf der Talseite um maximal 0.80 m überschritten werden.²

²Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 15 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.

i.) AUSSTATTUNG

Parkierung für
Fahrzeuge

Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge

¹Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:

^{1.1}Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung.

^{1.2}Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung.

^{1.3}Bei Mehrfamilienhäuser ist pro 4 Wohnungen zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.

²Garagenvorplätze können bei EFH und DEFH als Parkfelder angerechnet werden.

³Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

⁴Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch oder unter Niveau zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.

¹ genehmigt (Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020, Inkraftsetzung Gemeinderat am 12. Januar 2021)

² genehmigt (Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020, Inkraftsetzung Gemeinderat am 12. Januar 2021)

Anforderungen Grundstückzufahrten	<p>Art. 26 Anforderungen Grundstückzufahrten</p> <p>Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.</p>
Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen	<p>Art. 27 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen</p> <p>¹Es ist genügend Abstellplatz für Zweiräder zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Platzbedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p> <p>²Die Abstellplätze für Zweiräder müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage angeordnet werden. Sie sind mehrheitlich oberirdisch und gedeckt auszuführen.</p> <p>³Bei Mehrfamilienhäusern sind gut zugängliche und genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen vorzusehen.</p>
Spiel- und Freizeitflächen	<p>Art. 28 Spiel- und Freizeitflächen</p> <p>Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen.</p>
Kehrichtsammlung	<p>Art. 29 Kehrichtsammlung</p> <p>Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammlungen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammlungen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammlungen verzichtet werden. Kehrichtsammlungen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.</p>
Schneefänge	<p>Art. 30 Schneefänge</p> <p>Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.</p>
<p>j.) WEITERE BESTIMMUNGEN</p>	
Haushälterische Bodennutzung	<p>Art. 31 Haushälterische Bodennutzung</p> <p>Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.</p>
Nebennutzflächen	<p>Art. 32 Nebennutzflächen</p> <p>In Mehrfamilienhäusern sind individuelle Abstellräume im Estrich, Keller oder innerhalb der Wohnung von mindestens 10 % der Hauptnutzflächen bereitzustellen.</p>

k.) ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gesamtwirkung	<p>Art. 33 Gesamtwirkung</p> <p>¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <p>^{1.1}die bestehende Bebauung, ^{1.2}Stellung, Form und Proportionen, ^{1.3}die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen, ^{1.4}die topografische Einbettung, ^{1.5}der Siedlungsrand</p>
Dachgestaltung	<p>Art. 34 Dachgestaltung</p> <p>¹Für Hauptbauten sind in der Regel symmetrische Giebeldächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.</p> <p>²Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge betragen.</p> <p>³Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.</p>

I.) ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DORF- UND WEILERZONEN

Einpassung in Bestand	<p>Art. 35 Einpassung in Bestand</p> <p>Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.</p>
Dachgestaltung	<p>Art. 36 Dachgestaltung</p> <p>¹Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer zulässig. Dachaufbauten sind baustilgerecht als Quergiebel, Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden und anzuordnen.</p> <p>²Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten, können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.</p> <p>³Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/3 der jeweiligen Dachlänge betragen.</p> <p>⁴Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.</p> <p>⁵Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.8 m² nicht übersteigen.</p>

Fassaden- gestaltung	Art. 37 Fassadengestaltung Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.
Fenstergestaltung	Art. 38 Fenstergestaltung Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.
Abbruch- bewilligung	Art. 39 Abbruchbewilligung Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

m.) UMGEBUNGSGESTALTUNG

Terrain- veränderungen	Art. 40 Terrainveränderungen ¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben. ² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.5 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 0.5 m Rücksprung zu versehen. ³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. ⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.
Künstliche Beleuchtung	Art. 41 Künstliche Beleuchtung Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.

n.) ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 42 Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 3. August 1999 mit DBU-Entscheid Nr. 625 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.
---------------	---

Art. 43 Übergangsbestimmungen

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

o.) ABKÜRZUNGEN

Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

Bundesrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG/NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451/451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG/RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700/700.1
EnG/EnV	Energiengesetz mit Verordnung	730.0/730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StFV	Störfallverordnung	814.012
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG/GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20/814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG/WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0/921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG/NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der mit Verordnung	450.1 450.11
PBG/PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700/700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1/708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1/721.11
StrWG/StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1/725.10
ENG/ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1/731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu/Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	EKAS Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

p.) ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG/NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG/PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG/RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG/StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute